

*Spielmanns- und Fanfarenzug Fürstenau
von 1930 e.V.*



SPIELMANNS- UND FANFARENZUG FÜRSTENAU VON 1930 E.V.

SATZUNG

FÜRSTENAU, DEN 30.01.2010

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Spielmanns- und Fanfarenzug Fürstenau von 1930 e.V.". Sein Sitz ist in Höxter-Fürstenau. Der Verein ist eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer VR 30410 .

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt das Ziel, Spielmanns-, Volks- und Konzertmusik zu pflegen und zu fördern. Dieses soll geschehen insbesondere durch Teilnahme an Musik- und Kulturveranstaltungen, auch auf Landes- und Bundesebene, Mitwirkung bei traditionellen heimatlichen Festlichkeiten sowie Ausbildung und Ausstattung von Schüler- und Jugendgruppen.

§3 Vereinseigentum

Alle Musikinstrumente mit der dazugehörigen, vom Verein finanzierten Ausrüstung sowie alle Uniformen sind Vereinseigentum, auch wenn bei der Anschaffung ein Zuschuss durch ein Mitglied gezahlt wurde.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann die Mitgliedschaft im Spielmanns- und Fanfarenzug Fürstenau erwerben. Über die Aufnahme eines Antragstellers entscheidet der Vorstand oder die nächstfolgende Jahresversammlung. Bedingung ist die Anerkennung der Satzung.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt, wenn gegen die Satzung verstoßen, das Ansehen des Vereins geschädigt oder Vereinseigentum willkürlich beschädigt wird. Über den Ausschluss entscheidet die Jahresversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Beschwerde gegen einen Ausschluss entscheidet die nächstfolgende Jahresversammlung.

§7 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Bei natürlichen Personen gilt die Beitragspflicht ab einem Alter von 18 Jahren. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahresversammlung. Juristische Personen als Mitglieder zahlen den doppelten Mitgliedbeitrag. Mitgliedern, die ohne eigenes Verschulden in Zahlungsschwierigkeiten geraten, kann durch Beschluss des Vorstandes der Vereinsbeitrag erlassen werden. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft, ob durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss, werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet. Kosten für Versicherungen und Beiträge an Kreis-, Bezirks- und Landesverband werden vom Verein getragen. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, freiwillige Spenden, Mitwirken bei Festlichkeiten und Ausrichtung von Festen.

§8 Gemeinnützigkeit, Verwendung von Vereinsmitteln

Der Spielmanns- und Fanfarenzug Fürstenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,

- die Mitgliederversammlung,
- Jahresversammlung oder Hauptversammlung.

§10 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,
- 1. Schriftführer,
- 2. Schriftführer,
- 1. Kassierer,
- 2. Kassierer,
- Tambourmajor des Stammzuges,
- Jugendobmann.

Die Wahl der Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer findet als Personwahl alle zwei Jahre in der jeweiligen Jahresversammlung statt. Für die Wahl in ein Vorstandsamt genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der auf der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Der Tambourmajor des Stammzuges wird von den Mitgliedern des Stammzuges, der Jugendobmann von den Mitgliedern und Ausbildern des Jugendzuges benannt.

Den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich nach Innen und Außen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Jahresversammlung bzw. der Mitgliederversammlungen,
- Einberufung der Versammlungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen,
- Durchführung regelmäßiger Vorstandssitzungen,
- Organisation von Veranstaltungen des Vereins.

§11 Die Versammlungen

Die Jahresversammlung wird vom Vorstand im Januar jedes Jahres einberufen. Die Einberufung aller Versammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, abgesehen von dem in § 13 festgesetzten Fall. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, außer bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung kann die Versammlung im Einzelfall entscheiden. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Aufgaben der Jahresversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung,
- Rechnungslegung und Jahresbericht,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins

Die Wahl der Kassenprüfer findet, wie die Vorstandswahl, in zweijährigem Abstand in der jeweiligen Jahresversammlung statt. Über Jahres- und Mitgliederversammlungen ist vom 1. Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, welches von ihm sowie vom 1. und vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§12 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Jahresversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt zu melden.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Jahresversammlung beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon wenigstens drei Viertel für eine Auflösung stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Pfarrgemeinde Fürstenau in 37671 Höxter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Ortschaft Fürstenau zu verwenden hat.

§14

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Jahresversammlung vom 30.01.2010 in Kraft.

Dadurch wird die Satzung vom 20.1.2006 aufgehoben.

Fürstenau, den 30.01.2010

